

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Gegenstand

Die Planzer KEP AG (nachfolgend «Planzer Paket») übernimmt die nationale Verteilung der Sendung(en) des Auftraggebers von den und an die durch den Auftraggeber im Transportauftrag vorgeschriebenen Orte in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein (Transportdienstleistungen). Die vorliegenden AGB regeln das Verhältnis zwischen «Planzer Paket» und dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Dienstleistung.

2. Transportaufträge

Die Transportaufträge haben alle für eine ordentliche Ausführung notwendigen Angaben wie die Adresse des Empfängers, den Ort der Ablieferung, die Anzahl Pakete, die Verpackung, den Inhalt, das Gewicht, die Abmessungen sowie die Lieferzeit, genau zu bezeichnen.

«Planzer Paket» ist berechtigt, Transportdienstleistungen nach eigenem Ermessen durch andere Gesellschaften sowie durch Vertragsfahrergesellschaften der Planzer-Gruppe (nachfolgend «Planzer») ausführen zu lassen.

Die Standardzustellung durch «Planzer Paket» erfolgt mittels Deponierung ohne Empfangsbestätigung. In diesem Fall gilt die Sendung mit der Deponierung beim Empfänger ohne Empfangsbestätigung als ordnungsgemäss zugestellt. Als Zustellnachweis der beim Empfänger deponierten Sendung gilt ein Foto mit zugeordneten GPS-Daten (Geotagging). Bei Zustellungen mit Empfangsbestätigung gilt neben der Bestätigung des Empfängers auch das Einwerfen/Hinterlassen der Zustellkarte als erfolgreiche Zustellung. «Planzer Paket» ist ermächtigt, bei Vorliegen einer Abstellgenehmigung des Empfängers die Sendung ohne Empfangsbestätigung des Empfängers an einem von diesem angegebenen Ort abzustellen.

3. Sendungen

3.1. Abmessungen und Gewicht

Die Pakete, die durch «Planzer Paket» transportiert werden, dürfen maximal die folgenden Masse und Gewichte aufweisen:

Paket	Max. Gewicht	30.00 kg
	Max. Gurtmass	250.00 cm
	Max. Länge	150.00 cm
Sperrgut-Paket	Max. Gewicht	31.50 kg
	Max. Gurtmass	400.00 cm
	Max. Länge	250.00 cm

Berechnung Gurtmass

$$\text{Gurtmass} = \text{Paketumfang} + \text{Paketlänge}$$



Bei Nichteinhalten des Gewichts oder der Masse wird die Sendung automatisch über den dafür vorgesehenen Distributionskanal von Planzer (in der Regel über den Stückgutkanal) transportiert, wobei dadurch anfallende Mehrkosten vollumfänglich dem Auftraggeber überbunden werden.

Zudem werden Sendungen, welche aus mehreren Paketen bestehen und für denselben Empfänger vorgesehen sind, bei Überschreiten eines Gesamtgewichts von insgesamt 80 kg automatisch über den Stückgutkanal transportiert. Allfällige Mehrkosten werden vollumfänglich dem Auftraggeber belastet.

Es obliegt dem Auftraggeber, sich in diesen Fällen vorgängig bei «Planzer Paket» über die entsprechenden Preise von Planzer zu informieren.



3.2. Verpackung

Der Versender hat für eine gehörige Innen- und Aussenverpackung zu sorgen. Die Verpackung hat einer Beanspruchung durch automatische Sortieranlagen und sonstigen mechanischen Umschlag (Fallhöhe bis 80 cm auf Kante, Ecke oder Seite) sowie unterschiedlichen klimatischen Bedingungen standzuhalten. Aufkleber und Aufdrucke auf der Verpackung, wie z. B. «zerbrechlich» oder «oben/unten», entbinden den Versender nicht von dieser Verpflichtung.

Bei der Wareingangskontrolle werden die eingehenden Pakete durch «Planzer Paket» auf Beschädigungen überprüft. Für diejenigen Pakete, welche bereits beschädigt angeliefert werden, kann «Planzer Paket» einen Schadenvorbehalt anbringen bzw. erfassen. «Planzer Paket» schliesst die Haftung für Pakete mit Schadenvorbehalt aus.

3.3. Zustellung

«Planzer Paket» nimmt pro Sendung zwei Zustellversuche vor. Bleiben beide Zustellversuche erfolglos, behält sich «Planzer Paket» ausdrücklich vor, die Sendung nach Ablauf von mindestens 7 Arbeitstagen ab dem zweiten Zustellversuch kostenpflichtig zu den vereinbarten Konditionen an den Auftraggeber zu retournieren.

3.4. Sendungsdaten

Auftragsbezogene Daten, welche nach 10 Tagen keinen physischen Wareneingang zur Folge haben, werden aus dem Planzer-System gelöscht.

3.5. Vom Transport ausgeschlossene Sendungen

Sofern nicht eine schriftliche Sondervereinbarung zwischen den Parteien abgeschlossen ist, werden folgende Sendungen durch «Planzer Paket» nicht transportiert:

- Postfachsendungen, kodierte Sendungen, Sendungen mit dem Vermerk «Postlagernd»;
- Gebündelte Sendungen (zwei oder mehrere durch Klebeband, Schnur etc. zusammengefasste Pakete/Behälter wie z. B. bei Weinsendungen);
- Bargeld, Edelmetalle (Gold, Silber etc.), Schmuck (Uhren etc.), Edelsteine, Wertpapiere, Wechsel, Kunstwerke, Antiquitäten, Spezial- oder Sonderanfertigungen, Einzelstücke, Prototypen;
- Güter, deren Beförderung gesetzlich verboten ist;
- Sendungen, die nach nationalen wie auch internationalen Anweisungen als Gefahrgut gelten;
- Sendungen, die nur unter gewissen Auflagen/Bedingungen versendet werden dürfen;
- Sendungen, die Personen- und/oder Sachschäden verursachen können;
- Gegenstände, die als strafrechtlich relevant anzusehen sind (Drogen, Feuerwaffen, pornografische Werke, die mit politischen Aussagen verbunden sind, militärische Utensilien etc.);
- Leicht entzündbare/entflammbare Materialien (Munition, Sprengstoff, Flüssigkeiten, Feuerwerkskörper etc.);
- Verderbliche oder leicht zu beschädigende Waren oder solche, die gegen bestimmte Auswirkungen (Vibration, Wärme, Kälte, Temperaturschwankungen, Feuchtigkeit etc.) besonders geschützt werden müssen und für die spezielle technische Massnahmen nötig sind;
- Lebende und tote Tiere (mit Ausnahme von Insekten) sowie Menschen inkl. deren Überreste.

Im Zusammenhang mit den vorgenannten, vom Transport ausgeschlossenen Sendungen weist «Planzer Paket» jegliche Haftung von sich. Der Auftraggeber hält «Planzer Paket» in diesem Fall für sämtliche Schäden, Folgeschäden sowie damit verbundenen Verfahren und Streitigkeiten (zivilrechtlicher, öffentlich-rechtlicher oder strafrechtlicher Natur) vollumfänglich schadlos und verpflichtet sich, «Planzer Paket» in dieser Hinsicht (z. B. bei der Abwehr von Rechtsansprüchen, in Verfahren vor Behörden, etc.) bestmöglich zu unterstützen.

3.6. Öffnen von Paketen

«Planzer Paket» ist unter den folgenden Umständen berechtigt, Pakete ohne Zustimmung des Auftraggebers zu öffnen:

- Falls dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Bestimmung oder behördlichen Anordnung (z. B. Zoll) erforderlich ist;
- Um bei einer unzustellbaren Sendung den Empfänger oder den Versender zu ermitteln, sofern diese nicht auf anderem Weg festgestellt werden können;
- Um den Inhalt einer beschädigten Sendung zu sichern;
- Um Gefahren für Personen oder Sachen abzuwehren, die von einer Sendung ausgehen;
- Um festzustellen, ob die Sendung im Verdachtsfall verderbliches Gut enthält.

«Planzer Paket» ist nicht verpflichtet, den Inhalt von Paketen zu überprüfen. Ist das Öffnen eines Pakets aus den genannten Gründen erforderlich, so hat der Auftraggeber «Planzer Paket» alle dadurch entstehenden Kosten und Auslagen zu ersetzen.



4. Lieferfristen, Termine

Wo die Parteien nichts anderes vereinbaren, erfolgt der Transport in der Regel nach der Übernahme beim Absender (Tag A) am folgenden Werktag von Montag bis Freitag zum Empfänger (Tag B), vorausgesetzt, die Sendung kann ordnungsgemäss zugestellt werden. «Planzer Paket» übernimmt diesbezüglich keine Leistungsgarantie und schliesst jegliche Haftung aus.

Pakete, die ohne Empfangsbestätigung deponiert werden, sind von Zeitfenster- und Fixterminlieferungen explizit ausgenommen.

Falls bei einer Sendung die in Ziffer 3.1 definierten Masse oder Gewichte überschritten werden, kann sich der Bearbeitungsprozess dieser Sendung verlängern. Dies hat zur Folge, dass «Planzer Paket» die ordentliche Lieferfrist (Next Day Delivery) nicht gewährleisten kann. Auch bei sogenannten Anschlussfrachten können längere Bearbeitungsprozesse zu einer Verzögerung der ordentlichen Lieferfrist führen.

5. Lieferscheine und andere Dokumentationen

«Planzer Paket» bewahrt Lieferscheine, Aufträge und andere Dokumentationen ausschliesslich elektronisch auf. Die originalen Dokumente werden nicht aufgehoben.

6. Qualitätsmanagement

«Planzer Paket» verfügt über ein internes Planzer-Qualitätsmanagement («PQM») und ist nicht ISO-zertifiziert. Der Auftraggeber hat hiervon Kenntnis und anerkennt das PQM als adäquat.

7. Haftung

7.1. Haftung von «Planzer Paket»

Die Haftung von «Planzer Paket» im Zusammenhang mit den zu erbringenden Paket-Dienstleistungen ist bei Vorliegen eines Schadenfalles (Beschädigung, Verlust etc.) in der Regel auf den Warenwert (= Einstandspreis), jedoch in jedem Fall auf maximal CHF 500.00 pro Ereignis beschränkt. Die Haftung von «Planzer Paket» für die Beschädigung und den Verlust von Gütern, welche über den Stückgutkanal transportiert werden, ist auf maximal CHF 15.00/kg des betroffenen Gutes sowie gesamthaft auf maximal CHF 40'000.00 pro Schadensereignis beschränkt.

Von einem einzelnen Ereignis ist dann auszugehen, wenn eine einheitliche Schadenursache oder eine Inventurdifferenz vorliegt, auch wenn diese aus mehreren Einlagerungsaufträgen entstanden sind.

«Planzer Paket» haftet nicht für Verspätungsschäden.

Eine individuelle Haftungsabrede zwischen «Planzer Paket» und dem Auftraggeber ist vorbehalten und muss in jedem Fall schriftlich abgefasst werden.

7.2. Auftraggeber

Der Auftraggeber haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse, insbesondere für alle Folgen aus:

- einer Verpackung, die den Anforderungen des vereinbarten Transports und der Warenmanipulation nicht entspricht oder im Hinblick auf ihre Form, ihren Inhalt, und/oder ihre Art ungeeignet ist;
- ungenügenden, unvollständigen oder unrichtigen Angaben oder Instruktionen im Auftrag oder in den Fracht-, Verzollungs- oder Begleitpapieren;
- fehlender oder ungenügender Anzeige und/oder Kennzeichnung betreffend die besondere Beschaffenheit des Transportguts, seine Gewichtsverteilung oder Schadenanfälligkeit;
- dem Versand vom Transport ausgeschlossener Sendungen.

Der Auftraggeber hält «Planzer Paket» von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder deren Erfüllung durch «Planzer Paket» vollumfänglich schadlos, insbesondere auch von Forderungen/Ansprüchen, die aus fehlerhaften oder fehlenden Angaben entstehen.

Mit der vorbehaltlosen Annahme der Sendung erlöschen alle Ansprüche gegenüber «Planzer Paket». Davon ausgenommen sind Fälle absichtlicher Täuschung und grober Fahrlässigkeit. Für äusserlich nicht erkennbare Schäden ist spätestens innerhalb von acht Werktagen (Montag bis Freitag) nach Ablieferung, den Tag der Ablieferung miteingerechnet, schriftlich Anzeige zu erstatten.



7.3. Haftungsausschluss

7.3.1. Allgemein

Die Haftung von «Planzer Paket» ist ausgeschlossen bei

- Bruchschäden infolge normaler Erschütterungen;
- Bruch der Ware in sich selbst;
- Beschädigung oder Verlust bei Gütern, die in äusserlich unbeschädigten Verpackungen transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollständigkeit bei der Übernahme nicht kontrolliert werden konnte;
- Schäden infolge mangelhafter oder ungeeigneter Verpackung;
- ausschliesslicher Beschädigung der Aussenverpackung und/oder Herstellerverpackung;
- Schäden infolge von Witterungseinflüssen;
- Kratz-, Schramm-, Druck- und Scheuerschäden, Emaille- und Farbabspaltung, Politurrissen sowie bei Ablösung von geleimten Teilen und Furnieren;
- böswilliger Beschädigung durch Dritte;
- nachträglichem Verlust oder Beschädigung von deponierten Sendungen.

7.3.2. Folgeschäden

«Planzer Paket» haftet nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden, z. B. Zins- und Kursverluste, Produktions- oder Geschäftsausfälle aller Art. «Planzer Paket» haftet nicht für die unrichtige Veranlagung und/oder Erhebung von Frachten, Zöllen, Abgaben und Gebühren aller Art durch Dritte wie Behörden, Frachtführer etc.

7.3.3. Höhere Gewalt

«Planzer Paket» hat Verzögerungen, Leistungsunmöglichkeit und Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht werden, nicht zu vertreten und ist diesbezüglich von der Haftung befreit. Während der Dauer des Ereignisses ist «Planzer Paket» von der Leistungspflicht befreit.

Als höhere Gewalt gelten insbesondere alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die – selbst, wenn sie vorhersehbar waren – ausserhalb des Einflussbereichs von «Planzer Paket» standen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Parteien nicht verhindert werden können.

8. Versicherungen

8.1. Haftpflichtversicherung

«Planzer Paket» verpflichtet sich zum Abschluss einer Frachtführerhaftpflichtversicherung zwecks Deckung der unter Ziffer 7 bestimmten Haftung. Auf Verlangen legt «Planzer Paket» dem Auftraggeber eine entsprechende Versicherungsbestätigung vor.

8.2. Sachversicherung (sog. Transportversicherung)

Die von «Planzer Paket» transportierten Güter sind nicht automatisch sachversichert (sog. transportversichert).

«Planzer Paket» besorgt eine Transportversicherung nur auf ausdrückliche, schriftliche Anweisung des Auftraggebers und unter Angabe des Versicherungswerts und des zu deckenden Risikos. Die von der Versicherung dafür belastete Prämie geht zulasten des Auftraggebers. Deckt der Sachversicherer des Auftraggebers den Schaden an der Ware, so verpflichtet sich der Auftraggeber, seine Leistungsansprüche gegenüber dem Versicherer geltend zu machen und durchzusetzen. Der Versicherer kann gegen «Planzer Paket» nach Massgabe von Ziffer 7 für erbrachte Versicherungsleistungen Regress nehmen.

9. Fakturierung/Zahlungsbedingungen

Die Fakturierung von «Planzer Paket» an den Auftraggeber erfolgt wöchentlich und in der Regel elektronisch. Ein Postversand wird nur auf ausdrückliches Begehren des Auftraggebers vorgenommen, wobei ein Unkostenbeitrag von CHF 5.00 pro Rechnung anfällt. Der Auftraggeber begleicht seinerseits geprüften Rechnungen innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Der 30. Tag ab Rechnungsdatum gilt als Verfalltag und setzt den Auftraggeber automatisch und ohne Mahnung in Verzug. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, sind 5 % Verzugszins geschuldet. «Planzer Paket» kann bei Verzug Mahngebühren in der Höhe von CHF 20.00 erheben.

Unklarheiten bei den Rechnungen hat der Auftraggeber innert 10 Tagen nach Erhalt zu melden. Mit der Bezahlung der Rechnung gilt diese als akzeptiert und inhaltlich korrekt. Die eigenmächtige Verrechnung allfälliger Forderungen des Auftraggebers mit Forderungen von «Planzer Paket» ist ausgeschlossen.

«Planzer Paket» ermöglicht dem Auftraggeber verschiedene Übermittlungsarten für die Datensätze zwecks Erbringung der Transportdienstleistung. Sofern der Auftraggeber die «Plug-in» Variante wählt, verrechnet «Planzer Paket» dem Auftraggeber die jährlichen Lizenzkosten von CHF 390.00 weiter.

«Planzer Paket» kann dem Auftraggeber in bestimmten Fällen einen Handlingszuschlag (in der Regel CHF 4.50 pro Fall) für Zusatzaufwendungen bei der Abwicklung einer Transportdienstleistung verrechnen. Dies betrifft unter anderem folgende Fälle:

- Adresskorrekturen aufgrund fehlerhafter Übermittlungen
- Adressnachforschungen
- Neuverpackungen
- Korrekturen der relevanten Sendungsdaten (z. B. Gewicht, Masse)

10. Geheimhaltung

Die Parteien behandeln alle Informationen und Kenntnisse, die aus der Abwicklung der Transportaufträge bekannt werden, gegenüber Dritten streng vertraulich.

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, Daten(träger), Dokumente etc., die aus irgendwelchen Gründen irrtümlich an die Gegenpartei gelangen, der anderen Partei unverzüglich auszuhändigen.

Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach der Beendigung der Zusammenarbeit.

«Planzer Paket» hat nach Beendigung der Geschäftsbeziehung alle im Eigentum des Auftraggebers stehenden sowie zur Erfüllung der Transportdienstleistungen erhaltenen Güter, Dokumente, etc. zurückzugeben.

Das Recht, elektronische Dokumente oder Informationen herauszuverlangen, erlischt 6 Monate nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung. Nach Ablauf der Frist hat der Auftraggeber das Recht, Dokumente oder Informationen nur noch in begründeten Fällen herauszuverlangen – das heisst, der Auftraggeber hat «Planzer Paket» einen schriftlichen Nachweis (z. B. gerichtlicher oder behördlicher Beschluss) zu erbringen, wofür die elektronischen Dokumente oder Informationen benötigt werden. «Planzer Paket» kann den dadurch entstandenen Mehraufwand dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

11. Datenschutz

Die Parteien werden personenbezogene Daten nur zum vereinbarten Zweck bearbeiten. Sie verpflichten sich, alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Vertraulichkeit und den Schutz der zu verarbeiteten personenbezogenen Daten einzuhalten und die hierfür notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen zu treffen und aufrechtzuerhalten. Die aktuelle Datenschutzerklärung von «Planzer Paket» ist mittels QR-Code abrufbar.



12. Dauer und Auflösung des gegenseitig unterzeichneten Dienstleistungsangebotes

12.1. Ausserordentliche Kündigung

Beide Parteien sind in den folgenden Fällen zur fristlosen Auflösung des gegenseitig unterzeichneten Dienstleistungsangebotes berechtigt:

- wenn die Verletzung der vereinbarten Pflichten durch eine Partei die wirtschaftliche Existenz der anderen Partei in Gefahr bringt;
- bei der Beantragung eines Nachlassverfahrens oder einer Konkursöffnung über eine Partei;
- bei einer offensichtlichen Zahlungsunfähigkeit der anderen Partei;
- bei strafrechtlich relevantem Verhalten ab einer gewissen Schwere (Verbrechen und Vergehen);
- bei vorsätzlicher Verletzung grundlegender Rechtsregeln (z. B. Menschenrechte).



12.2. Folgen der Auflösung

Wird die Vereinbarung gekündigt, bleiben die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung bis zur Beendigung im vollen Umfang bestehen. Der Auftraggeber ist insbesondere dazu verpflichtet, einen allfällig vereinbarten Mindestdienstleistungsumfang bis zum Ablauf der Kündigungsfrist vollumfänglich in Anspruch zu nehmen und die entsprechende Vergütung zu leisten.

13. Organisationsänderungen

Der Auftraggeber unterrichtet «Planzer Paket» unverzüglich in schriftlicher Form über alle relevanten Änderungen in seiner Organisation, insbesondere über Änderungen der Firma, der Rechtsform, der Geschäftsführung sowie der Eigentumsverhältnisse.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese AGBs unterliegen Schweizer Recht. Die Parteien begegnen sich mit Fairness und Loyalität und sind gehalten, vertragliche Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und dergleichen mit gutem Willen durch sachliche Kommunikation und direkte Verhandlungen im gegenseitigen Einvernehmen zu bereinigen.

Für Streitigkeiten, die sich nicht aussergerichtlich lösen lassen, sind ausschliesslich die Gerichte am Sitz von «Planzer Paket» in Dietikon zuständig.

Vor der Anrufung des zuständigen Richters hat der Auftraggeber die Möglichkeit, zur Streitbeilegung ein Schlichtungsgesuch bei der Schlichtungsstelle der PostCom einzureichen. Ein solches Schlichtungsgesuch setzt voraus, dass sich die gesuchstellende Partei vorgängig um eine einvernehmliche Lösung bemüht hat. Das Ziel der Schlichtungsstelle ist es, den Parteien als neutrale und unabhängige Vermittlerin einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten (weitere Informationen unter www.ombud-postcom.ch).

15. Änderungen der AGB

«Planzer Paket» behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern.

Stand Oktober 2024